



KREIS
STEINFURT

AMTSBLATT

Ausgegeben in Steinfurt am 17. Juli 2025			Nr. 42/2025
Nr.	Datum	Titel	Seite
269	10.07.2025	Öffentliche Bekanntmachung eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides Az.: 67/3-566.0008/20/1.6.2	545 - 546
270	10.07.2025	Öffentliche Bekanntmachung eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides Az.: 67/3-566.0007/20/1.6.2	546 - 547
271	16.07.2025	Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	547 - 548
272	16.07.2025	Allgemeinverfügung vom 18.07.2025 zur Beschränkung der Wasserentnahme aus oberirdischen Gewässern auf dem Gebiet des Kreises Steinfurt	549 - 552

Der Einzelpreis dieser Ausgabe des Amtsblattes beträgt **0,90 €** zuzüglich Zustellungsgebühren.

Einzel Exemplare können im Büro des Landrates der Kreisverwaltung angefordert werden. Für den postalischen Bezug des Amtsblattes werden die o. g. Gebühren erhoben. Darüber hinaus liegt das Amtsblatt im Raum A115a des Kreishauses aus und steht auf der Internetseite www.kreis-steinfurt.de zum kostenfreien Download zur Verfügung. Das Amtsblatt kann kostenfrei per E-Mail abonniert werden. Hierzu senden Sie eine formlose E-Mail an amtsblatt@kreis-steinfurt.de.

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Steinfurt – Büro des Landrates – Tecklenburger Straße 10 – 48565 Steinfurt

Tel.: 02551 69-1022
Fax: 02551 69-2400
E-Mail: amtsblatt@kreis-steinfurt.de
Internet: www.kreis-steinfurt.de
www.kreis-steinfurt.eu

Kreissparkasse Steinfurt
IBAN: DE06 4035 1060 0000 0003 31
BIC: WELADED1STF

Steuernummer: 311/5873/0032 FA ST

VR-Bank Kreis Steinfurt eG
IBAN: DE74 4036 1906 4340 3002 00
BIC: GENODEM11BB

USt-IdNr.: DE 124 375 892

269. Öffentliche Bekanntmachung eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides aufgrund von § 19 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. § 10 Abs. 8 Satz 2 bis 9 BImSchG und § 21a Abs. 1 der 9. BImSchV

Der Kreis Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt hat für die Firma Bürger-wind Altenrheine GmbH & Co. KG, Möllerhookstraße 43, 48432 Rheine mit Datum vom 16.06.2025 eine Änderungs-genehmigung mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

„Hiermit wird der Firma Bürgerwind Altenrheine GmbH & Co. KG, Möllerhookstraße 43, 48432 Rheine gemäß §§ 16 und 6 i.V.m. § 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie i.V.m. § 1 und der Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) die Genehmigung zur wesentlichen Änderung von fünf Windenergieanlagen des Typs GE 3.2-130 in 48432 Rheine erteilt.

Die Anlagenänderungen umfassen folgende betriebliche Einstellungen während der Nachtzeit (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr):

WEA 1, WEA 2 und WEA 4: Betrieb im Modus NRO 104 V 2.0

WEA 3: Betrieb im Modus NO V 2.0

WEA 5: Betrieb im Modus NRO 103 V 2.0

Die geänderten Windenergieanlagen sind entsprechend den geprüften, mit Anlagestempel gekennzeichneten Antragsunterlagen zu betreiben, soweit in den nachfolgenden Nebenbestimmungen nichts anderes bestimmt ist.

Die in der Ursprungsgenehmigung vom 19.12.2016: Az.: 67/3-566.0004/16/1.6.2 enthaltene Nebenbestimmung IV 3.2 sowie die in den Nebenbestimmungen IV 3.3 bis 3.6 enthaltenen Regelungen bezüglich der Nachtzeit werden durch die Nebenbestimmungen V 2.1 bis 2.7 dieses Genehmigungsbescheides ersetzt. Andere als die o.g. Nebenbestimmungen der Ursprungsgenehmigung bleiben durch diesen Genehmigungsbescheid unberührt.

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung.“

Der Genehmigungsbescheid beinhaltet Nebenbestimmungen zum Immissionsschutzrecht.

Gegenüber Dritten, die nicht als Beteiligte im Genehmigungsverfahren hinzugezogen wurden, ergeht folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen den Genehmigungsbescheid vom 16.06.2025, Az.: 67/3-566.0008/20/1.6.2 können Sie innerhalb eines Monats Klage beim Oberverwaltungsgericht Münster erheben.“

Der vollständige Genehmigungsbescheid inklusive seiner Begründung wird ab dem 23.07.2025 bis zum Ablauf des 05.08.2025 auf der Internetseite des Kreises Steinfurt unter der Adresse https://www.kreis-steinfurt.de/kv_steinfurt/Aktuelles/Bekanntmachungen/ elektronisch ausgelegt und bekannt gegeben. Über die o.g. Internetadresse sind der Genehmigungsbescheid und seine Begründung elektronisch einsehbar.

Eine Abschrift des Genehmigungsbescheids und seiner Begründung können von Dritten, die nicht als Beteiligte im Genehmigungsverfahren hinzugezogen wurden, nach der öffentlichen Bekanntmachung bis zum Ablauf der Klagefrist beim Umweltamt des Kreises Steinfurt, Tecklenburger Straße 10, 48565 Steinfurt schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

Sollten Sie über keinen Internetzugang verfügen, wenden Sie sich bitte innerhalb der Auslegungsfrist unter der Telefonnummer 02551/69-1413 oder 02551/69-1456 an den Kreis Steinfurt, um für Sie eine

individuelle Lösung bezüglich der Einsichtnahme in den Genehmigungsbescheid und seine Begründung zu finden.

Auf Folgendes wird hingewiesen: Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Genehmigungsbescheid auf Grund § 10 Abs. 8 Satz 8 BImSchG gegenüber Dritten, die nicht als Beteiligte im Genehmigungsverfahren hinzugezogen wurden, als zugestellt.

Steinfurt, den 10.07.2025

Kreis Steinfurt
Der Landrat
Umweltamt
Immissionsschutz
Im Auftrag
gez. Marcel Schwarte

Kreis Steinfurt 42/2025/269

270. Öffentliche Bekanntmachung eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides aufgrund von § 19 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. § 10 Abs. 8 Satz 2 bis 9 BImSchG und § 21a Abs. 1 der 9. BImSchV

Der Kreis Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt hat für die Firma Bürgerwind Hörstel GmbH & Co. KG, Tecklenburger Straße 5, 48477 mit Datum vom 01.07.2025 eine Änderungsgenehmigung mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

„Hiermit wird der Firma Bürgerwind Hörstel GmbH & Co. KG, Tecklenburger Straße 5, 48477 Hörstel gemäß §§ 16 und 6 i. V. m. § 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie i. V. m. § 1 und der Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) die Genehmigung zur wesentlichen Änderung von vier Windenergieanlagen des Typs GE 3.2-130 in 48477 Hörstel, Uthuisen erteilt.

Die Anlagenänderungen umfassen folgende betriebliche Einstellungen während der Nachtzeit (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr):

WEA 1: Betrieb im Modus NRO 102 V 2.0

WEA 2, 3 und 4: Betrieb im Modus NRO 100 V 2.0

Die geänderten Windenergieanlagen sind entsprechend den geprüften, mit Anlagestempel gekennzeichneten Antragsunterlagen zu betreiben, soweit in den nachfolgenden Nebenbestimmungen nichts anderes bestimmt ist.

Die in der Ursprungsgenehmigung gemäß § 4 BImSchG vom 16.12.2016: Az.: 67/3-566.0007/16/1.6.2 enthaltenen Nebenbestimmungen IV 3.2 und 3.3 sowie die in den Nebenbestimmungen IV 3.4 bis 3.7 enthaltenen Regelungen bezüglich der Nachtzeit werden durch die Nebenbestimmungen V 2.1 bis 2.7 dieses Genehmigungsbescheides ersetzt. Andere als die o.g. Nebenbestimmungen der Ursprungsgenehmigung bleiben durch diesen Genehmigungsbescheid unberührt.

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung.“

Der Genehmigungsbescheid beinhaltet Nebenbestimmungen zum Immissionsschutzrecht.

Gegenüber Dritten, die nicht als Beteiligte im Genehmigungsverfahren hinzugezogen wurden, ergeht folgende **Rechtsbehelfsbelehrung**:

„Gegen den Genehmigungsbescheid vom 01.07.2025, Az.: 67/3-566.0007/20/1.6.2 können Sie innerhalb eines Monats Klage beim Oberverwaltungsgericht Münster erheben.“

Der vollständige Genehmigungsbescheid inklusive seiner Begründung wird ab dem 23.07.2025 bis zum Ablauf des 05.08.2025 auf der Internetseite des Kreises Steinfurt unter der Adresse https://www.kreis-steinfurt.de/kv_steinfurt/Aktuelles/Bekanntmachungen/ elektronisch ausgelegt und bekannt gegeben. Über die o.g. Internetadresse sind der Genehmigungsbescheid und seine Begründung elektronisch einsehbar.

Eine Abschrift des Genehmigungsbescheids und seiner Begründung können von Dritten, die nicht als Beteiligte im Genehmigungsverfahren hinzugezogen wurden, nach der öffentlichen Bekanntmachung bis zum Ablauf der Klagefrist beim Umweltamt des Kreises Steinfurt, Tecklenburger Straße 10, 48565 Steinfurt schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

Sollten Sie über keinen Internetzugang verfügen, wenden Sie sich bitte innerhalb der Auslegungsfrist unter der Telefonnummer 02551/69-1413 oder 02551/69-1456 an den Kreis Steinfurt, um für Sie eine individuelle Lösung bezüglich der Einsichtnahme in den Genehmigungsbescheid und seine Begründung zu finden.

Auf Folgendes wird hingewiesen: Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Genehmigungsbescheid auf Grund § 10 Abs. 8 Satz 8 BImSchG gegenüber Dritten, die nicht als Beteiligte im Genehmigungsverfahren hinzugezogen wurden, als zugestellt.

Steinfurt, den 10.07.2025

Kreis Steinfurt
Der Landrat
Umweltamt
Immissionsschutz
Im Auftrag
gez. Marcel Schwarte

Kreis Steinfurt 42/2025/270

271. Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Bürgerwind Hagenkamp GmbH & Co. KG beantragt die Erteilung eines immissionsschutzrechtlichen Bescheides gemäß § 16b Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Änderung an drei Windenergieanlagen (WEA) des Typs Nordex N163/6.X TCS 164. Die zur Änderung anstehenden WEA wurden mit Bescheid vom 28.12.2022 (67/3-566.0026/20/1.6.2 - 0015562) genehmigt. Die Änderung betrifft die Änderung der Geländehöhen an den WEA 1 und WEA 3 sowie eine Leistungserhöhung von 6.800 kW auf 7.000 kW an allen drei WEA.

Die genehmigten Anlagen sind bereits auf der Gemarkung Laer, Flur 17, Flurstück 6 (WEA 1), Gemarkung Steinfurt, Flur 54, Flurstück 8 (WEA 2) und Gemarkung Steinfurt, Flur 54, Flurstück 10 (WEA 3) errichtet und in Betrieb genommen worden.

Gegenstand des Antrages ist aufgrund durchgeführter Nachvermessungen die Änderung der angenommenen Geländeoberkante (GOK) an der WEA 1 um 0,36 m auf eine Höhe von 67,44 m NN und an der WEA 3 um 0,14 m auf eine Höhe von 66,14 m NN. Dadurch ändert sich auch die Gesamthöhe der Anlagen bezogen auf NN um 0,36 m bzw. 0,14 m.

Zusätzlich erfolgt eine Leistungserhöhung an allen drei WEA von 6.800 kW (Betriebsmodus 1) auf 7.000 kW (Betriebsmodus 0) durch ein Software-Update. Die Änderung der Betriebsweise betrifft die Tageszeit zwischen 6:00 Uhr und 22.00 Uhr.

Das o.g. Vorhaben bedarf einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach § 9 Abs. 1 Nr. 2, da es sich um ein Änderungsvorhaben handelt, für das bereits eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde, allein jedoch nicht die Größen- oder Leistungswerte für eine unbedingte UVP-Pflicht erreicht oder überschreitet.

Die allgemeine Vorprüfung zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung wurde vom Kreis Steinfurt als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Das Ergebnis der Vorprüfung wird nachfolgend dargestellt:

Das Änderungsvorhaben soll auf den bereits genehmigten Flächen umgesetzt werden. In der näheren Umgebung zu den Standorten (ca. 450 m) befindet sich das FFH-Gebiet „Steinfurter Aa“.

Das wichtigste Ziel des FFH-Gebiets ist die Erhaltung einer stabilen Steinbeisserpopulation. Dies soll vor allem durch den Erhalt des für die Lebensweise des Steinbeissers notwendigen Bachgrundes (Sandablagerungen) erfolgen. Aufgrund des Abstandes der Anlagen (ca. 450m) zur Steinfurter Aa sind durch das Änderungsvorhaben keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Zusätzliche Belästigungen durch Schattenwurf, sind nicht zu erwarten, da die Höhen sich nur um 0,36 m bzw. 0,14 m ändern. Negative Auswirkungen durch höhere Schallemissionen sind ebenfalls nicht zu erwarten, da die Betriebsänderungen nur zur Tageszeit relevant sind und die Anlagen an den maßgeblichen Immissionsorten die Richtwerte der TA Lärm um mehr als 10 dB unterschreiten.

Unter Berücksichtigung der Berechnung der Schallimmissionen sowie eigener Informationen liefern die vorliegenden Informationen keine Hinweise darauf, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 5 Abs.2 UVPG.

Steinfurt, den 16.07.2025

Kreis Steinfurt
Der Landrat
Umweltamt
Immissionsschutz
Im Auftrag
gez. Fislage

Kreis Steinfurt 42/2025/271

272. Allgemeinverfügung vom 18.07.2025 Zur Beschränkung der Wasserentnahme aus oberirdischen Gewässern auf dem Gebiet des Kreises Steinfurt

Auf der Grundlage des § 100 Abs. 1 Satz 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)¹, in Verbindung mit § 18 Abs. 1 WHG und § 25 Abs. 1 Satz 1 und § 26 WHG in Verbindung mit § 20 Satz 2 sowie § 21 Landeswassergesetz NRW (LWG NRW)², jeweils in der derzeit gültigen Fassung, erlässt der Landrat des Kreises Steinfurt als Untere Wasserbehörde folgende

Allgemeinverfügung:

1. Der **erlaubnisfreie wasserrechtliche Gemeingebrauch** sowie der **Eigentümer- und Anliegergebrauch** werden wie folgt beschränkt:
Die Entnahme von Wasser aus sonstigen Gewässern gem. § 2 Abs.1 Nr. 3 LWG wird im gesamten Gebiet des Kreises Steinfurt mit sofortiger Wirkung bis zu dem unter Ziffer 5 geregelten Außerkrafttreten dieser Allgemeinverfügung **untersagt**. Von der Untersagung ausgenommen ist das Schöpfen mit Handgefäßen und das Tränken von Vieh.
2. **Wasserrechtliche Erlaubnisse**, die eine Wasserentnahme oder -ableitung aus sonstigen Gewässern gem. § 2 Abs.1 Nr. 2 LWG im Kreisgebiet zulassen, werden befristet bis zu dem unter Ziffer 5 geregelten Außerkrafttreten dieser Allgemeinverfügung **widerrufen**. Nach dem Außerkrafttreten dieser Allgemeinverfügung treten die wasserrechtlichen Erlaubnisse wieder im ursprünglichen Umfang in Kraft.
Von dieser Regelung ausgenommen sind die Trinkwasserversorgungsunternehmen, sofern es sich um Wasserentnahmen für die öffentliche Trinkwasserversorgung handelt.

Anmerkung:

Sonstige Gewässer im Kreis Steinfurt sind Bäche, Flüsse und Seen.

3. Die Untere Wasserbehörde kann auf Antrag eine widerrufliche Ausnahme erteilen, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern oder die Untersagung im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führt.
4. Die sofortige Vollziehung der unter Ziffer 1 und Ziffer 2 dieser Allgemeinverfügung getroffenen Regelungen wird angeordnet.
5. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie bleibt bis auf Widerruf, längstens jedoch bis zum Ablauf des 31.10.2025, in Kraft.

¹ Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I, Seite 2585)

² Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926/SGV NRW 77)

Begründung:

Der Landrat des Kreises Steinfurt als Untere Wasserbehörde ist gemäß der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz NRW i. V. m. § 100 Abs. 1 S. 2 WHG und § 93 Abs. 1 LWG NRW für den Erlass dieser Allgemeinverfügung zuständig.

Zu Punkt 1.:

Rechtsgrundlage für die unter Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung getroffene Regelung zur Beschränkung des wasserrechtlichen Gemeingebrauchs sowie des Eigentümer- und Anliegergebrauchs, ist § 20 S.1 Nr. 2 sowie § 21 LWG NRW.

Gemäß § 25 Satz 1 WHG in Verbindung mit § 19 Abs. 1 LWG darf jedermann natürliche oberirdische Gewässer zum Baden, Viehtränken, Schwimmen, Schöpfen mit Handgefäßen, Eissport und Befahren mit kleinen Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft benutzen, Wasser mittels fahrbarer Behältnisse entnehmen sowie Wasser aus einer erlaubnisfreien Bodenentwässerung landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Grundstücke einleiten. Dies gilt jedoch vorbehaltlich § 20 LWG NRW. Danach kann die zuständige Wasserbehörde auch durch ordnungsbehördliche Verordnung den wasserrechtlichen Gemeingebrauch regeln, beschränken oder verbieten, um zu verhindern, dass andere beeinträchtigt, schädliche Gewässerveränderungen zu besorgen sind oder die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt wird. Weiter kann die zuständige Behörde auch den Eigentümer- und Anliegergebrauch gem. § 26 WHG in Verbindung mit § 21 LWG NRW zum Schutz der Gewässer ebenfalls durch ordnungsbehördliche Verordnung beschränken.

Aufgrund der geringen Niederschlagsmengen in den Monaten März bis Juni 2025 sowie der anhaltenden Bodentrockenheit, verbunden mit einer mangelnden Anreicherung der Gewässer durch Bodensickerwasser- und Grundwasserzuflüsse, haben sich in den oberirdischen Gewässern des Kreises Steinfurt sehr niedrige Wasserstände eingestellt. Der für Fische, Kleinstlebewesen und Pflanzen lebensnotwendige Mindestwasserabfluss ist daher nicht mehr flächendeckend gewährleistet.

Die Entnahme von Wasser aus den oberirdischen Gewässern mittels mechanischen oder elektrischen Pump- und/oder Saugvorrichtungen oder fahrbarer Behältnisse verstärkt diese Gefahr erheblich, so dass eine massive Beeinträchtigung für die Gewässer zu besorgen ist.

Anfallender Niederschlag wird überwiegend direkt von der Vegetation aufgenommen, so dass es weder zu einer bedeutenden Abflussbildung noch zu einer Grundwasserneubildung bei Niederschlag kommt. Es ist daher zu erwarten, dass die Pegelstände der Gewässer weiter niedrig bleiben oder sogar noch sinken werden.

Damit liegt eine die Schutzmaßnahmen rechtfertigende Beeinträchtigung des Wasserhaushalts im Kreisgebiet vor. Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Beschränkung des wasserrechtlichen Gemeingebrauchs sind somit gegeben. Die Beschränkung des wasserrechtlichen Gemeingebrauchs ist auch verhältnismäßig. So wird der wasserrechtliche Gemeingebrauch sowie der Eigentümer- und Anliegergebrauch unter Abwägung der Interessen der Einwohner des Kreises Steinfurt an der gemeingebrauchlichen Nutzung von oberirdischen Gewässern auf der einen Seite und der Belange des Gewässerschutzes auf der anderen Seite durch die angeordnete Untersagung der Wasserentnahme nicht vollständig ausgeschlossen, sondern lediglich beschränkt, da das Schöpfen mit Handgefäßen und das Tränken von Tieren auch während der Gültigkeit dieser Allgemeinverfügung zulässig ist.

Zu Punkt 2.:

Wasserentnahmen, die über den erlaubnisfreien Gebrauch hinausreichen, bedürfen gemäß § 8 WHG einer wasserrechtlichen Erlaubnis.

Der zeitlich befristete Widerruf der wasserrechtlichen Erlaubnisse unter Ziffer 2 dieser Allgemeinverfügung beruht auf § 100 Abs. 1 Satz 2 WHG in Verbindung mit § 18 Abs. 1 WHG. Gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 WHG ordnet die zuständige Wasserbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen die Maßnahmen an, die im Einzelfall notwendig sind, um Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts zu vermeiden oder zu beseitigen. Wasserrechtliche Erlaubnisse gewähren hinsichtlich einer erlaubten Wasserentnahme kein Recht, sondern entsprechend § 10 Abs. 1 WHG lediglich eine widerrufliche Befugnis zur Gewässerbenutzung.

Da sich die bestehende Niedrigwassersituation in den Oberflächengewässern (wie oben beschrieben) voraussichtlich auch bis zum Ende der Sommerperiode 2025 nicht wesentlich verändern wird und weiterhin mit bedenklich niedrigen Wasserführungen zu rechnen ist, werden die wasserrechtlichen Erlaubnisse bis zum Widerruf dieser Allgemeinverfügung, längstens bis zum 31.10.2025, widerrufen.

Der Widerruf der wasserrechtlichen Erlaubnisse, die eine Wasserentnahme oder -ableitung aus sonstigen Gewässern regeln, ist erforderlich, da die Anordnung einer bloßen mengenmäßigen Beschränkung der Wasserentnahmen nicht ausreichend wäre, um einer weiteren Verschlechterung des Gewässerzustandes hinsichtlich der Bäche, Flüsse und Seen im Kreisgebiet effektiv entgegenzuwirken. Das Entnehmen von Wasser aus einem oberirdischen Gewässer ist generell auch nur zulässig, wenn die allgemeinen Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung eingehalten werden. Bei der derzeitigen anhaltenden Trockenheit würde eine Erlaubnis nicht erteilt werden.

Der Widerruf der wasserrechtlichen Erlaubnisse, die eine Wasserentnahme oder -ableitung aus Bächen, Flüssen oder Seen im Kreisgebiet zulassen, ist schließlich auch angemessen. Die wirtschaftlichen Nachteile, die den Inhabern wasserrechtlicher Erlaubnisse dadurch entstehen, dass eine Wasserentnahme vorübergehend nicht zulässig ist, insbesondere der damit einhergehende finanzielle Mehraufwand für die Ersatzbeschaffung von Frischwasser sowie mögliche Umsatzeinbußen stehen auch nicht außer Verhältnis zu den irreversiblen gewässerökologischen Schäden bei einem weiter fortschreitenden Absinken des für die Aufrechterhaltung der wasserbiologischen Vorgänge notwendigen Mindestwasserabflusses.

Durch die unter Ziffer 3 dieser Allgemeinverfügung getroffene Regelung wird im Übrigen gewährleistet, dass in begründeten Einzelfällen adäquate Ausnahmeregelungen von den Beschränkungen dieser Allgemeinverfügung zugelassen werden können.

Die Möglichkeit eines vorzeitigen Aufhebens der Allgemeinverfügung ermöglicht es der Unteren Wasserbehörde flexibel auf Änderungen der Wetter- und Niederschlagssituation zu reagieren und die mit der Allgemeinverfügung verbundenen Beschränkungen bei einer unerwarteten Verbesserung der Wasserführung auch schon vor dem 31.10.2025 aufzuheben, so dass die wasserrechtlichen Erlaubnisse unter diesen Umständen bereits vor Ablauf des 31.10.2025 wieder in Kraft treten könnten. Sollte sich die Wetterlage also bereits vor Ablauf des 31.10.2025 dahingehend verändern, dass eine anhaltende Erhöhung der Wasserstände und damit einhergehend eine Verbesserung der Wasserabflusssituation eintritt, kann unter Abwägung der Belange der Erlaubnisinhaber auf der einen Seite und der Belange des Gewässerschutzes auf der anderen Seite ein Außerkrafttreten dieser Allgemeinverfügung auch bereits vor Ablauf des 31.10.2025 verfügt werden.

Sofortige Vollziehung:

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt die aufschiebende Wirkung einer möglichen Klage. Eine sofortige Vollziehung kann angeordnet werden, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)³ in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) im überwiegenden öffentlichen Interesse.

³ Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I, Seite 687)

Es ist nicht hinnehmbar, dass durch die aufschiebende Wirkung eines eingelegten Rechtsbehelfs bis zum Abschluss des Rechtsbehelfsverfahrens eine Wasserentnahme aus Bächen, Flüssen und Seen im Kreisgebiet weiterhin erfolgen könnte, weil durch weitere Entnahmen die Aufrechterhaltung der wasserbiologischen Vorgänge nicht mehr gewährleistet werden kann.

Bekanntmachung:

Da nicht abzusehen ist, wer von der unter Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung geregelten Beschränkung des wasserrechtlichen Gemeingebrauches betroffen ist, erfolgt eine öffentliche Bekanntgabe entsprechend § 41 Abs. 3 Satz 2 VwVfG NRW⁴, um allen Betroffenen die Möglichkeit zur Kenntnisnahme zu geben. Gemäß § 43 Abs. 1 VwVfG NRW in Verbindung mit § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG NRW gilt die Allgemeinverfügung ab dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekanntgegeben.

Darüber hinaus kann die Allgemeinverfügung auch digital über www.kreis-steinfurt.de eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Münster eingereicht werden.

Hinweise:

1. Die Einhaltung der Untersagung der Wasserentnahme wird überwacht. Auf die Bußgeldvorschrift des § 103 Abs. 1 Nr. 1 WHG wird hingewiesen. Eine Zuwiderhandlung gegen diese Allgemeinverfügung kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
2. Ziffer 2 dieser Allgemeinverfügung bewirkt, dass auch erteilte Erlaubnisse, befristet bis zum Widerruf dieser Allgemeinverfügung, längstens bis zum Ablauf des 31.10.2025, widerrufen werden. Wer trotz des Widerrufs der Erlaubnis weiterhin Wasser aus Bächen, Flüssen und Seen im Kreisgebiet entnimmt, handelt gemäß § 103 Abs. 1 Nr. 1 WHG ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 103 Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

Steinfurt, den 16.07.2025

Kreis Steinfurt
Der Landrat als
Untere Wasserbehörde
Im Auftrag
gez. Carsten Rehers
Ltd. Kreisbaudirektor

Kreis Steinfurt 42/2025/272

⁴ Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV NRW, Seite 602) NRW